OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653535/3/SB

Datum:
Linz, 19. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14.05.2025, GZ: BHRIBSS-2025-127629/3-Str, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B wie folgt eingeschränkt wird:

- **Befristung bis 15.05.2027**
- **Nachweis der fachärztlich psychiatrischen Kontrolluntersuchung alle drei Monate (13.11.2025, 13.02.2026, 13.05.2026, 13.08.2026, 13.11.2026, 13.02.2027) jeweils mit einer Toleranzfrist von einer Woche.**
- **Nachuntersuchung mit Nachweis der fachärztlich psychiatrischen Kontrolluntersuchung bis 15.05.2027**

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 14.05.2025, GZ: BHRIBSS-2025-127629/3-Str, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) wie folgt eingeschränkt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Ried

- schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klasse/n AM, A1, A2, A, B, in der zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis 13.05.2027 ein.
- alle 3 Monate ist eine Konrolluntersuchung Nachweis der psychiatrischen fachärztlichen Kontrolle durchzuführen und ein Bericht darüber bei der Führerscheinstelle der Bezirkshauptmannschaft Ried abzugeben. Diese Auflage ist mittels Zahlencode ‚104' in Ihrem Führerschein eingetragen.
  Vorlagetermine: 13.08.2025, 13.11.2025, 13.02.2026, 13.05.2026, 13.08.2026, 13.11.2026; und bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung vor dem 13.02.2027.

Führerschein ausgestellt von:	BH Ried
am:	14.05.2025
Zahl:	25091540
Klassen:	AM, A1, A2, A, B"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen.

I.2. Die gegenständliche Beschwerde vom 01.06.2025 richtet sich „gegen die im Bescheid unklar formulierten Bedingungen". Es werde auf das Urteil des LVwG vom letzten Jahr 05/2024 verwiesen.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.06.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 07.04.2025 und das Zentrale Führerscheinregister (im Folgenden: ZFR).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der sich aus diesen Unterlagen ergebenden Sachlage abgesehen werden, zumal sich die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung aus

den vorliegenden Unterlagen ergibt und sich der Bf nur auf die unklare Formulierung bezieht. Im Übrigen wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von keiner der Parteien beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 (Klassen: AM, A1, A2, A und B, ausgestellt zuletzt von der bB am 14.05.2025, Führerschein-Nr. 25091540 [Behördenakt; Zentrales Führerscheinregister]. Die Lenkberechtigung war davor bereits befristet und beantragte der Bf die Verlängerung seiner Lenkberechtigung [Zentrales Führerscheinregister; Antrag Behördenakt].

II.2.2. Der Bf leidet an einer schizoaffektiven Störung [Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 07.04.2025, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Der Bf ist geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter der Bedingung, dass alle drei Monate die psychiatrische fachärztliche Kontrolle nachgewiesen wird [Amtsärztliches Gutachten vom 13.05.2025, Behördenakt; Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 07.04.2025, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem amtsärztlichen Gutachten vom 13.05.2025 sowie der diesem zugrundeliegenden fachärztlichen Stellungnahme vom 07.04.2025. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die unklar formulierte Auflage und verweist auf eine Entscheidung aus dem letzten Jahr (sh LVwG-653054). Im Vergleich zu dieser Entscheidung wurde damals der Nachweis des Medikamentenspiegels gefordert, nunmehr wird von der Fachärztin und der Amtsärztin lediglich der Nachweis der fachärztlichen Kontrolluntersuchung gefordert. Die Angaben in den angeführten Stellungnahmen und im Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar; der Bf ist diesen nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten

hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Die Dauer der Befristung ist gemäß § 8 Abs 3a FSG vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.

III.2. Die wesentlichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 209/2024, lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit

einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
[…]
(3) Im Falle, daß das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

III.3. Wie festgestellt, ist der Bf gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter der Auflage, dass er alle drei Monate eine fachärztlich psychiatrische Kontrolluntersuchung nachweist. Die damit verbundene Befristung und zwingende amtsärztliche Nachuntersuchung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (sh § 3 Abs 3 FSG-GV).

Die Auflagen waren jedoch – entsprechend der Beschwerde – klarstellend umzuformulieren, wobei aufgrund der anhängigen Beschwerde – der keine aufschiebende Wirkung zukam – der 13.08.2025 zu entfallen hatte. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten. Im Übrigen (insb hinsichtlich der Einschränkung) handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger